

**A. Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Schriftform**

1. Diese AGB gelten für Lieferungen von Waren und Gütern nach Maßgabe des zwischen Plasteverarbeitung Hochstein GmbH (im nachfolgenden kurz PVH) und dem Besteller geschlossen Vertrages.
2. Verträge werden ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unseren technischen Lieferbedingungen abgeschlossen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen bzw. AGB des Bestellers finden keine Anwendung auf die mit uns geschlossenen Verträge. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Bezugnahme oder Gegenbestätigung des Bestellers unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
3. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn unsererseits Erklärungen elektronisch (z.B. per E-Mail) oder per Fax übermittelt werden. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, soweit diese von uns schriftlich bestätigt werden. Die Abbedingung der Schriftform muss ebenfalls schriftlich erfolgen.
4. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Auftrag des Bestellers stellt ein verbindliches Angebot dar. Der Vertragsabschluss kommt durch Zusendung unserer Auftragsbestätigung (Annahme durch PVH) zustande. Bei Bestellungen über ein Online-Shop-Portal der PVH stellen die dort aufgezeigten Waren kein Angebot dar. Mit der Online-Bestellung gibt der Besteller ein verbindliches Angebot an uns ab. Er erhält hierüber eine Eingangsbestätigung, die keine Annahme des Angebotes darstellt. Der Vertragsschluss kommt mit Zusendung unserer Auftragsbestätigung an den Besteller zustande.
5. Unsere Auftragsbestätigung ist für Vertragsinhalt und Lieferumfang maßgebend. Für alle Angaben über Qualität, Farbe, Mengen, Maße und Gewichte gelten vorrangig unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen und zweitrangig die handelsüblichen Toleranzen.
6. Eine Prüfung, ob die vom Besteller beigestellten Unterlagen Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte (Geschmacksmuster, Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen) verletzen, obliegt dem Besteller. Werden wir von Dritten wegen der Verwendung, Verwertung oder Vervielfältigung der vom Besteller beigestellten Unterlagen und/oder Vorlagen wegen der Verletzung von Urheberrechten und/oder gewerblichen Schutzrechten oder wegen der Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Anspruch genommen, so hat uns der Besteller bei der Verteidigung gegen diese Rechtsverletzung zu unterstützen und uns sämtlichen Schaden, einschließlich Anwalts- und Prozesskosten, zu ersetzen.

**B. Lieferfristen**

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.
2. Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich bei Fällen höherer Gewalt und unabwendbaren Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, für die Dauer der Verzögerung. Dies gilt auch bei Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Sanktionen, Verordnungen oder sonstigen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, die uns und unserer Lieferanten betreffen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist. Auf die hier genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller von diesen Umständen unverzüglich benachrichtigt haben.
3. Geraten wir mit der Erbringung der Lieferung nach erfolglosem Setzen einer Nachfrist in Verzug, so hat der Besteller folgende Rechte:
  - a) Bei Vorsatz oder grobem Verschulden haften wir für den Schaden, mit dessen Eintritt infolge des Verzuges nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den Angaben des Bestellers bei Vertragsabschluss gerechnet werden konnte. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf 2 % des Wertes des Liefergegenstandes für jede angefangene Woche des Verzuges, insgesamt auf den Wert des Vertragsgegenstandes, mit dem wir uns in Verzug befinden, begrenzt.
  - b) Der Besteller ist nach Ablauf der Nachfrist von 2 Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nur verlangt werden, soweit der Ausschluss dieses Anspruchs im Hinblick auf ein besonderes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) von uns, auf die besonderen Belange des Bestellers oder sonstige besondere Umstände, als grob unbillig erscheint. In diesem Fall ist die Haftung auf denjenigen Schaden, mit dessen Eintritt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gerechnet werden konnte, höchstens jedoch auf das 2fache des Wertes des Liefergegenstandes, begrenzt.

**C. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, netto zuzüglich der in der BRD jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
2. Unseren Preisen liegen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bestehenden Kalkulationen zugrunde. Wir behalten uns vor, die Preise anzupassen, wenn seit der Abgabe des Angebotes bis zur Leistungserbringung Änderungen der Rohstoffpreise und/oder der Fertigungskosten eingetreten sind.
3. Tritt bei Verträgen mit einer Bindung für eine Partei von mehr als 3 Monaten oder bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der Rohstoffpreise und/oder der Fertigungskosten von mindestens 5 % nach Abgabe des Preisangebotes bzw. des Vertragsschlusses ein, so sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise um den anteiligen Mehraufwand zu erhöhen. Der Auftraggeber erhält hiervon Nachricht.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Lieferung. Gelangt ein Auftrag in mehreren Teilen zur Auslieferung, wird jede Lieferung gesondert abgerechnet. Soweit die Preise „ab Werk“ gelten, werden Fracht und Versicherung, Zoll und sonstige Transportkosten gesondert in Rechnung gestellt.
5. Kosten für Entwürfe, Zeichnungen, Klischees und Druckwalzen werden bei der ersten Lieferung berechnet. Sie bleiben in jedem Fall unser Eigentum. Für Muster, Skizzen und Entwürfe u.a., die vom Besteller ausdrücklich in Auftrag gegeben werden, ist ein Entgelt auch dann zu zahlen, wenn der Hauptauftrag, für den die Muster, Skizzen und Entwürfe u.a. angefertigt wurden, nicht erteilt wird. Das Eigentum geht mit Bezahlung des Entgeltes auf den Besteller über.
6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen des Bestellers bar oder per Überweisung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Andere Zahlungsmittel, wie z.B. Schecks und Wechsel, werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung akzeptiert.

**D. Versand und Gefahrtragung, Abnahme der Leistung**

1. Der Versand erfolgt mit einer branchenüblichen Verpackung ab unserem Werk oder Auslieferungslager auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder wir die Beförderung übernehmen.
2. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, kann die Ware von uns mit Anzeige der Versandbereitschaft auf Kosten und Gefahr des Bestellers auf Lager genommen werden. Dasselbe gilt, wenn wir von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen.
3. Die Abnahme erfolgt durch vorbehaltlose Entgegennahme der Ware durch den Kunden bzw. bei abweichenden Lieferanschriften und Streckengeschäften durch den auf den Lieferpapieren genannten Empfänger. Die Abnahme der Leistungen darf nicht verweigert werden, wenn lediglich unerhebliche Abweichungen von vereinbarten Solleigenschaften vorliegen. Bei wesentlicher Abweichung hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung der Abweichung zu setzen.
4. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

**E. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen - auch aus anderen Lieferungen - einschließlich aller Nebenforderungen vor. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, steht uns Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu diesen anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Dies gilt auch im Fall der Verarbeitung unserer Ware, die für uns als Hersteller erfolgt (§ 950 BGB).
2. Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes und nur solange er nicht in Zahlungsverzug ist, veräußern. Kaufpreisforderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe deren Rechnungswerte einschließlich Mehrwertsteuer bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen an uns abgetreten. Auf Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich eine Aufstellung über die insoweit abgetretenen Forderungen zu übersenden. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen.
3. Wir sind zum Rücktritt – auch ohne Fristsetzung – berechtigt und der Besteller ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet, wenn ein Festhalten an dem Vertrag (z.B. wegen Zahlungsverzuges, drohender Zahlungseinstellung oder unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit des Bestellers) nicht mehr zumutbar ist, oder der Besteller eine Pflichtverletzung im Sinne des § 323 BGB begangen hat. Eine Teilleistung des Bestellers schließt das Rücktrittsrecht nicht aus. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Besteller.
4. Es wird klargestellt, dass in Fällen einer Scheck-Wechselfinanzierung das Eigentum an dem Liefergegenstand auf den Besteller erst nach vollständiger Einlösung und der Zahlung der Wechsel-/Scheckbeträge übergeht.

**F. Gewährleistung, Mängelanzeige**

1. Unsere Leistung gilt als vertragsmäßig erbracht, wenn sie sich im Rahmen der in unseren technischen Lieferbedingungen aufgeführten Toleranzen hält. Wir sind berechtigt, zur Rückverfolgung der von uns hergestellten Waren eine Kennung anzubringen, die jedoch keine Rückschlüsse auf uns als Hersteller zulässt.
2. Die Eignung unserer Produkte für eine beabsichtigte Anwendung muss der Verwender selbst überprüfen. Es wird keine Gewährleistung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges übernommen. Wir haften nicht für Mängel an Fremdprodukten und/oder Leistungen, die nicht von uns geliefert oder erbracht worden sind.
3. Die Beschaffenheit unserer Produkte ergibt sich ausschließlich aus unseren technischen Lieferbedingungen. Eine darüberhinausgehende Einstandspflicht für Eigenschaften und Beschaffenheit unserer Produkte übernehmen wir nicht, es sei denn, eine abweichende Beschaffenheit unserer Produkte ist vertraglich ausdrücklich vereinbart. Die Zusendung von Mustern durch den Besteller ist keine Beschaffenheitsvereinbarung. Eine Einstandspflicht ergibt sich auch nicht durch von uns an den Besteller übersandte Einzelmuster, insbesondere Handmuster.
4. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefahrübergang.
5. Tritt an unserer Leistung ein Mangel auf, sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt. Kosten, die dadurch entstehen, weil der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht worden ist, trägt der Besteller.
6. Ansprüche des Bestellers bei Mängeln wegen einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit des Liefergegenstandes bestehen nicht. Bei größeren Lieferungen gleichartiger Güter kann die gesamte angelieferte Charge nur dann als mangelhaft zurückgewiesen werden, wenn die Mängel mittels eines anerkannten repräsentativen Stichprobenverfahrens festgestellt wurden. Weist die Gesamtlieferung an flexiblen Verpackungen Mängel bis zu 3 % der Gesamtmenge auf, so kann weder die Gesamtmenge als mangelhaft zurückgewiesen werden, noch können wegen dieser höchstens 3 % mangelhafter flexibler Verpackungen, Mängel geltend gemacht werden. Dabei ist es gleichgültig, ob der Mangel im Material, in der Verarbeitung oder im Druck liegt.
7. Der Besteller hat uns Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel an Ort und Stelle festzustellen. Werden wir vom Besteller wegen Sachgewährleistungsansprüchen in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist, oder der geltend gemachte Mangel auf einem Umstand beruht, der uns nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat uns der Besteller alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.
8. Erfolgt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nur aufgrund unserer Kulanz, beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut. Schlägt die Nachlieferung fehl oder geraten wir mit dieser länger als 4 Wochen in Verzug, kann der Besteller Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

**G. Haftungsbeschränkung**

1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wir haften nur für vorhersehbaren Schaden. Schadenersatzansprüche bestehen nur, sofern nach Geltendmachung anderer Rechtsbehelfe noch ein Schaden verbleibt.
2. Der Haftungsausschluss unter Abs. 1 gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
3. Eine Haftung für Vertragsverletzungen, die aus Umständen resultieren, die unserem Einflussbereich entzogen sind, wie zum Beispiel Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Nichtverfügbarkeit von Rohstoffen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder Verordnungen, Störungen der Energieversorgung, Fehlens notwendiger Transportkapazität oder sonstige unabwendbare Ereignisse, besteht nicht.
4. Erfüllt der Besteller seine Verbindlichkeit nicht – oder nicht rechtzeitig – verliert er alle seine Rechte aus dem Vertrag, und wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**H. Schlussbestimmungen**

1. Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Besteller zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln. Alle personen- und unternehmensbezogenen Daten werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Bestellabwicklung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen weitergegeben. Zur Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung erfolgt während der Dauer der Geschäftsbeziehung gegebenenfalls die Weitergabe der Adress- und Bonitätsdaten an die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG oder ähnliche Gesellschaften.
2. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und uns findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist als Gerichtsstand Jena vereinbart, sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckverpflichtungen sowie für Schadenersatzansprüche gleich welcher Art. Wir sind jedoch berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.
4. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.